

Vereinsordnung vom 14. November 2016

1. Geltungsbereich

a) Die Schützengilde St. Michael Bocholt-Hohenhorst e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Vereinsordnung. Außerdem werden hierin Verfahrensregelungen zur Satzung, zu den Finanzen und der Mitgliedschaft festgelegt.

2. Verfahren zur Mitgliedschaft

a) Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Beschlussfassung erfordert 2/3 Mehrheit. Die Neuaufnahmen sind in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Im Voraus gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

c) Der Ausschluss aus dem Verein ist aus folgenden Gründen möglich:

aa) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

bb) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

cc) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

dd) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen.

d) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

aa) Verweise

bb) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreiben zuzustellen.

e) Im Jahr der Aufnahme sowie im Folgejahr dürfen Neumitglieder nicht um die Königswürde mitschießen.

3. Beitragsregelung

a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

b) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Beitragsschuld ist Bringschuld. Das SEPA-Basislastschriftverfahren ist anzustreben.

c) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen, zurzeit 10,00 Euro.

d) Die Höhe des Beitrages ist wie folgt festgelegt:

aa) Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit. 38,00 Euro

bb) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen verminderten Beitrag von 24,00 Euro. Voraussetzung hierfür ist, dass der volle Jahresbeitrag mindestens zehn Jahre gezahlt wurde. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die bei Aufnahme in den Verein das 55. Lebensjahr vollendet haben. In diesen Fällen ist der jeweils gültige Jahresbeitrag auf Lebenszeit zu entrichten.

- e) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Sterbekasse
Der Jahresbeitrag beträgt z. Zt. 2,00 Euro.
Der Beitrag zur Sterbekasse ist von allen Mitgliedern auf Lebenszeit zu entrichten.
- g) Der Mitgliedsbeitrag und der Sterbekassenbeitrag werden zusammen erhoben.

4. Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar sind Mitglieder die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

5. Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - aa) der Vorstand beschließt oder
 - bb) ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- c) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - aa) Bericht des Vorstandes
 - bb) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - cc) Entlastung des Vorstandes
 - dd) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - ee) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- d) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- e) Anträge können gestellt werden:
 - aa) von den Mitgliedern
 - bb) vom Vorstand
- f) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand eingegangen sein.
- g) Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag. Einfache Mehrheit ist erforderlich.

6. Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus folgenden 11 Personen:

- 1) Präsidenten
- 2) 1. Vorsitzender
- 3) 2. Vorsitzender
- 4) Geschäftsführer
- 5) Kassierer
- 6) 1. Beisitzer
- 7) 2. Beisitzer
- 8) 3. Beisitzer
- 9) 4. Beisitzer
- 10) Ranghöchster Kompanieoffizier
- 11) Ranghöchster Fahnenoffizier

b) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

c) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- aa) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
- bb) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
- cc) Festvorbereitungen, wobei zur Unterstützung des Vorstandes jedes Mitglied zur Hilfeleistungen herangezogen werden kann, sofern nicht wichtige Entschuldigungsgründe vorliegen. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- dd) Für den gemütlichen Verlauf des Festes Sorge zu tragen. Er hat das Recht und die Pflicht, Personen, die durch ihr Betragen Anstoß erregen oder die Harmonie eines Festes in sonstiger Weise stören, sofort zu entfernen. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

d) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.

e) Der geschäftsführende Vorstand bewilligt anstehende Ausgaben entsprechend der Finanzordnung.

f) Alle Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Präsidenten) werden für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Folgende Vorstandsmitglieder werden versetzt im Wechsel für 4 Jahre gewählt:

- aa) 1. Vorsitzender, Geschäftsführer
- bb) 2. Vorsitzender, und Kassierer

g) Verfehlungen:

Handelt ein Vorstandsmitglied gegen die allgemeine Ordnung oder macht sich grober Verfehlungen schuldig, so kann er bis zur Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Die Abstimmung über eine endgültige Ausschließung erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durch Stimmzettel. Es genügt einfache Mehrheit.

7. Offizierskorps

a) Die Offiziere repräsentieren den Verein bei Festen, Abordnungen zu anderen Vereinen und bei offiziellen Anlässen.

b) Zu den Aufgaben des Offizierskorps gehören:

aa) Unterstützung des Vorstandes bei den Festen des Vereins; insbesondere Aufsicht bei der Durchführung des Vogelschießens; Durchführung des Schützenumzuges, Empfang der Ehrengäste

bb) Die Fahnenoffiziere sind für die Pflege und ordnungsgemäße Unterbringung der Schützenfahne zuständig.

c) Alle Offiziere werden für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt.

8. Königsthron

Der Thron muss aus mindestens 16 Personen bestehen:

Königspaar

- 6 Thronpaare
- Zeremonienmeisterpaar

Bei der Zusammenstellung des Thrones hat der Vorstand beratend mitzuwirken. Die anfallenden Thronkosten werden wie folgt aufgeteilt:

4/10 der Kosten trägt der König

1/10 der Kosten trägt die Königin

5/10 der Kosten tragen die Paare der Thronfolge

Der Zeremonienmeister wird an den Kosten der Thronfolge nicht beteiligt. Anderslautende Absprachen zur Verteilung der Kosten sind gestattet.

Das Königspaar erhält für den Repräsentationsaufwand aus der Vereinskasse zurzeit 250,00 Euro.

Der König darf in den nächsten fünf Jahren nicht um die Königswürde mitschießen.

9.) Finanzordnung

a) Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

b) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.

Nach Prüfung durch die Kassenprüfer erstattet der Hauptkassierer dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresabrechnung in der Mitgliederversammlung.

c) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

d) Der Geschäftsführer ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf)

e) Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Unkosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes zu erstatten.